



Deutsch-Bulgarisches Forum e. V.

Satzung

in der Fassung vom 26. April 2022

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Kuratorium
- § 9 Finanzwirtschaft
- § 10 Rechenschaftslegung
- § 11 Auflösung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Bulgarisches Forum e. V."
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein will das Verständnis für Deutschland in Bulgarien ebenso wie das Verständnis für Bulgarien in Deutschland fördern und damit einen Beitrag zu den deutsch-bulgarischen Beziehungen leisten.
- (2) Insbesondere wird der Verein
 - a) persönliche Begegnungen zwischen Deutschen und Bulgaren in den wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Zentren der genannten Staaten vermitteln und den wissenschaftlichen Austausch fördern;
 - b) durch Studiengruppen, Konferenzen, Seminare, Workshops, Arbeitskreise o.ä. die zwischenstaatliche Verständigung und Kooperation fördern;
 - c) freundschaftlich mit Personen und Institutionen zusammenarbeiten, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen sowie einen wechselseitigen Informationsaustausch und eine Kooperation der bestehenden deutsch-bulgarischen Einrichtungen fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften Kapital sowie freie und zweckgebundene Rücklagen bilden; bei zweckgebundenen Rücklagen ist die konkrete, im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichende Maßnahme und der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der vorgesehenen Verwendung der Rücklage jeweils genau zu bezeichnen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Kooptation erworben. Mitglieder können natürliche Personen, andere Vereine oder Gruppierungen sowie Firmen sein. Kooptationsvorschläge werden im Vorstand beraten und beschlossen. Sie werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (3) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium
- d) der Rechnungsprüfer.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitglieder werden gefasst
- a) in Mitgliederversammlungen oder auf schriftlichem Wege oder
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz)

Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, im schriftlichen Verfahren oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- (2) Bei Beschlußfassung auf schriftlichem Wege ist den Mitgliedern die zur Beschlußfassung gestellte Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter mitzuteilen mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Stimme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich zu Händen des Vorsitzenden abzugeben. Für das Zustandekommen eines Beschlusses gelten die unter § 6 Abs. 5 genannten Abstimmungsquoten. Die eingegangenen schriftlichen Stimmabgaben werden durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder ausgezählt. Das Ergebnis wird den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muß mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden des Vorstandes oder eines seiner Stellvertreter.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,

- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Beschlüsse zu e) und f) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch das zum Schriftführer bestellte Mitglied des Vorstands zu erstellen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 11 Mitgliedern. In seiner konstituierenden Sitzung direkt nach seiner Wahl wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden, maximal 3 Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und einen Schriftführer. Den übrigen Mitgliedern des Vorstands können weitere Aufgaben durch Beschluss übertragen werden. Der Vorstand kann maximal 3 weitere Mitglieder des Vorstands bestellen, nicht aber mehr als 14 Vorstandsmitglieder; diese Bestellungen sind von den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten (Vorstand nach §26 BGB).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muß spätestens vier Monate nach Ablauf der Amtszeit des alten Vorstandes erfolgen.

§ 8

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Es berät den Vorstand, beschließt über den Arbeitsplan und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 9

Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist durch den Vorstand ein Budget für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen. Das Budget ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Verein finanziert sich aus Einnahmen jeder Art, insbesondere aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen für allgemeine satzungsmäßige Zwecke,
 - b) Mitgliedsbeiträgen für bestimmte satzungsmäßige Zwecke (zweckgebundene Beiträge),
 - c) Spenden für allgemeine satzungsmäßige Zwecke,
 - d) Spenden für bestimmte satzungsmäßige Zwecke (zweckgebundene Spenden),
 - e) Vermögensschenkungen sowie Vermächtnisse und Erbschaften,
 - f) Erlösen aus der Abgabe von Publikationen,
 - g) Vermögenserträgen.
- (5) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und alle mit der Beitragsentrichtung zusammenhängenden Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 10

Rechenschaftslegung

- (1) Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen.
- (2) Der Verein hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresbericht zu erstellen.

- (3) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung zu entsprechen. Dabei ist jeweils der Vereinszweck zu berücksichtigen.
- (4) Der Jahresabschluß ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.
- (5) Der Jahresabschluß ist vom Rechnungsprüfer zu prüfen, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (6) Der Jahresbericht des Vorstandes und der Jahresabschluß mit dem Bericht des Rechnungsprüfers sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis und zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11

Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen noch vorhandene Vereinsvermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Gibt es die bezeichnete Gesellschaft nicht mehr oder hat sie keinen Gemeinnützigkeitsstatus mehr im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins, so dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 26. April 2022

Gez. Dr. Peter Fäßler
Schatzmeister, Geschäftsführer

gez. Günther Schubert
Schriftführer